

Amt der Wiener Landesregierung

5/SN-251/ME

MD-2262-1 und 2/89

Wien, 19. Oktober 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Beamten-Kranken-
 und Unfallversicherungsgesetz
 geändert wird (19. Novelle zum
 Beamten-Kranken- und Unfall-
 versicherungsgesetz - B-KUVG);
 Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	75 GE/9 J.P.
Datum:	23. OKT. 1989
Verteilt:	24. OKT. 1989

St. J. Döger

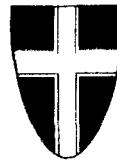
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landessamtsdirektor:

Beilagen

Peischl
 Dr. Peischl
 Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **42 800-4229**

MD-2262-1 und 2/89

Wien, 19. Oktober 1989

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (19. Novelle zum
Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz - B-KUVG);
Stellungnahme**

zu Zl. 21.139/5-1/1989

**An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

**Auf das Schreiben vom 27. September 1989 beeckt sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge-
setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

Zu Art. I Z 1 (§ 22 Abs. 3 B-KUVG):

Das Amt der Wiener Landesregierung spricht sich gegen die Anhebung des Zuschlages zur erweiterten Heilfürsorge von 0,4 auf 0,5 vH der Beitragsgrundlage bzw. der Sonderzahlungen aus. Die Begründung, daß seit 1982 die Einnahmen um 45 vH und die Ausgaben um 113,7 vH trotz restriktiver Maßnahmen im Bereich der erweiterten Heilbehandlung gestiegen sind, ist nicht überzeugend. Dies kann auch dahingehend gedeutet werden, daß die erwähnten Maßnahmen offensichtlich nicht restriktiv genug gehandhabt wurden.

- 2 -

Im übrigen stellt sich die Frage, warum im Bereich des B-KUVG der Dienstgeber den Zuschlag für Auslagen der erweiterten Heilbehandlung allein zu entrichten hat bzw. ob nicht erhöhte Eigenleistungen für jene, die Maßnahmen der erweiterten Heilfürsorge in Anspruch nehmen, vorgesehen werden sollten.

Zu Art. I Z 5 (§ 68 Abs. 1 Z 3 B-KUVG):

Die Aufnahme von "Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds" in die Aufzählung des § 68 Abs. 1 Z 3 ist systematisch unrichtig. Es werden nämlich die Leistungen der Krankenanstalten nicht durch die Beiträge der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, sondern teilweise durch die Beiträge des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds an die Träger der Krankenanstalten abgegolten.

§ 68 B-KUVG regelt die Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten. Da im Falle von Leistungen der Versicherungsträger an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds keine direkte Verbindung zwischen den Versicherungsträgern und den öffentlichen Krankenanstalten besteht, fehlt einer diesbezüglichen Regelung im § 68 Abs. 1 Z 3 B-KUVG jede Basis.

Im übrigen darf auf die Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung zur gleichgelagerten Regelung des § 148 des Entwurfes der 48. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor